

Satzung



Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverband

„Albert Schweitzer“

Auerbach/Erzgeb. e.V.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§1 Selbstverständnis

I) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband „Albert Schweitzer“ Auerbach / Erzgeb. e.V. – nachfolgend in der Satzung verkürzt als DRK Ortsverband Auerbach bezeichnet – ist die Gesamtheit seiner natürlichen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

II) Der DRK Ortsverband Auerbach ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und der Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

III) Der DRK Ortsverband Auerbach bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond- Bewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit und
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für den DRK Ortsverband Auerbach, sowie für seine Mitglieder, verbindlich.

IV) Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil hiervon nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband „Albert Schweitzer“ Auerbach/Erzgeb. e.V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen

der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

V) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit. Es ist mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

VI) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im DRK Ortsverband Auerbach junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Ortsverbands vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich.

§2 Aufgaben, Zweck

I) Der DRK Ortsverband Auerbach stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten insbesondere folgende Aufgaben:

- die Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend

- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

II) Der DRK Ortsverband Auerbach arbeitet eng mit den gleichstufigen und höherstufigen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes zusammen.

III) Der DRK Ortsverband Auerbach wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung seiner Aufgaben Spenden.

§3 Rechtsform, Name, Einbindung

I) Der DRK Ortsverband Auerbach führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband „Albert Schweitzer“ Auerbach / Erzgeb. e.V.“. Als Namens Kürzung wird „DRK Ortsverband Auerbach / Erzgeb. e.V.“ verwendet. Er hat seinen Sitz in Auerbach / Erzgeb. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg eingetragen. Sein Kennzeichen ist das Völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.

II) Der DRK Ortsverband Auerbach ist Mitglied im "DRK Kreisverband Stollberg e.V."

III) Die Satzung des DRK Bundesverbandes, des DRK Landesverbandes Sachsen, sowie des Kreisverbandes Stollberg sind für den DRK Ortsverband Auerbach sowie für seine Mitglieder verbindlich. Gleiches gilt für die Dienstordnung, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des DRK.

§4 Ehrenamtliche Tätigkeit

I) Die Aufgaben des DRK Ortsverbandes Auerbach werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen Mitgliedern erfüllt. Nach dem

Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu. Sie ist auf allen Ebenen zu fördern.

II) Der DRK Ortsverband Auerbach sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich seiner Mitglieder.

III) Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

IV) Als Gemeinschaften gelten die Bereitschaften, die Bergwacht, das Jugendrotkreuz, die Wasserwacht, sowie die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.
Sie gestalten ihre Arbeiten nach einer eigenen Ordnung.

§5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Der DRK Ortsverband Auerbach arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige, mögliche Hilfe

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§6 Mitglieder

I) Mitglied des DRK Ortsverbandes Auerbach kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bereits ab der Vollendung des 6. Lebensjahres

können natürliche Personen Jung-Mitglied des DRK Ortsverbandes Auerbach werden.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des DRK durch tätige Mitarbeit erfüllen.

II) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen können korporatives Mitglied des DRK Ortsverbandes Auerbach werden, soweit sie bereit sind, die Aufgaben des DRK zu fördern.

III) Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des DRK Ortsverbandes Auerbach auf Lebenszeit ernannt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

I) Die Aufnahme zum DRK Ortsverband Auerbach erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen.

§8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

I) Alle Mitglieder des DRK Ortsverbandes Auerbach sind verpflichtet, die Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes (§1 IV) zu achten.

II) Für alle Mitglieder gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

IV) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Kenntnisse über Patienten und Vereinsinterna, die im Rahmen der Arbeit des DRK Ortsverbandes Auerbach und des Sanitätszugs im DRK Kreisverband Stollberg e. V. erlangt werden, vertraulich zu

behandeln. Auswertungen sind nur für den internen Gebrauch und nicht für unberechtigte Dritte bestimmt.

Zuwiderhandlungen können rechtliche Schritte nach sich ziehen.

§9 Ende der Mitgliedschaft

I) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung des Vereins
- Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied
- den Tod des Mitgliedes
- Ausschluss.

II) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im DRK Ortsverband Auerbach auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten, schriftlich, adressiert an den Vorsitzenden kündigen.

III) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung zu versehen, dass hiergegen das Schiedsgericht des DRK angerufen werden kann. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

IV) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im DRK Ortsverband Auerbach erlischt gleichzeitig die Zugehörigkeit zu den angeschlossenen Rotkreuzgemeinschaften. Die zur Diensterfüllung überlassenen Ausrüstungsgegenstände sind ohne weiteres im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben oder zu ersetzen.

§10 Mitgliedsbeiträge

- I) Bei Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- II) Höhe und Fälligkeit des Aufnahmebeitrages und der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III) Ehrenmitglieder und Schüler sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- IV) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- V) Bei Mitgliedern, die ein Jahr lang der Beitragspflicht nicht nachkommen, ruhen Rechte und Pflichten.

3. Abschnitt: Organisation

§11 Organe des Ortsverbandes

- I) Organe des DRK Ortsverbandes Auerbach sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- II) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Männer und Frauen gleichermaßen.
- III) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beantragt.

IV) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnismünderschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftföhrer zu unterzeichnen ist.

§12 Die Mitgliederversammlung

I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DRK Ortsverbandes Auerbach. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern.

II) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer (Revisionskommission) und die Delegierten zur Kreisversammlung.
- Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- Sie beschließt den Haushaltsplan und den Jahresplan. Sie entlastet den Vorstand.
- Sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landes- und des Kreisverbandes über Satzungsänderungen, die Auflösung des Ortsverbandes und den Austritt aus dem Kreisverband.
- Sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern aus dem Vorstand.

III) Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

IV) Beschlüsse über die Auflösung des DRK Ortsverbandes Auerbach bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Ortsverbandes steht, weniger als 2/3 aller stimmberechtigter Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung durch eine neue Versammlung beschlossen werden, zu der binnen vier Wochen geladen werden muss. Die Einladung muss die Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes und den Hinweis darauf enthalten, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig und für die Auflösung nunmehr eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

I) Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 2/3 des Vorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder des DRK Ortsverbandes Auerbach schriftlich beantragt wird.

II) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und von diesem oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie wird durch Veröffentlichung der Einladung in der örtlichen Tageszeitung, der „Freien Presse“, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

In dringenden Fällen kann diese Frist auf 2 Wochen verkürzt werden. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

III) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, bei einer kurzfristigen Einberufung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin, beim Vorstand eingehen. Verspätet eingehende Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

IV) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§14 Der Vorstand

I) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gem.§26 BGB, nämlich
 - dem Vorsitzenden
 - bis zu zwei Stellvertretern

- Schatzmeister

Der Vorstand i.S. §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch jeweils 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
- bis zu vier weiteren Personen; von denen eine Arzt und eine Justitiar sein soll
 - den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich
 - dem Leiter des Sanitätszuges
 - dem Vertreter des JRK

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitgliedern kann Auslagenersatz gewährt werden.

Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen.

II) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.

III) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

IV) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des DRK Ortsverband Auerbach gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

V) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger mit einfacher Mehrheit bestimmen. Dieser ist durch die nächste Mitgliederversammlung durch Wahl für die restliche Amtsdauer zu bestätigen.

VI) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.

VII) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§15 Aufgaben des Vorstandes

I) Der Vorstand leitet den DRK Ortsverband Auerbach und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

II) Dem Vorstand obliegt es, auf die Erfüllung der in dieser Satzung beschriebenen Pflichten des Ortsverbands als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und auf seine Beteiligung an den Aufgaben des DRK in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu achten und hinzuwirken.

In besonderen Eilfällen und im Katastrophenfall kann der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter die für die Erfüllung der Aufgaben des DRK Ortsverbandes Auerbach erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Vorstand ist hierüber sobald wie möglich in Kenntnis zu setzen.

III) Der Vorstand hat insbesondere:

- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen,
- der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
- über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

§16 Aufgaben des Vorsitzenden

I) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er führt die Geschäfte.

II) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsverbandes.

§17 Ausschüsse

I) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Vorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen, sie müssen jederzeit gehört werden.

II) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. I) Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

III) §10 Abs. III) gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit, Rechtstreitigkeiten, Inkrafttreten

§18 Wirtschaftsführung

I) Der DRK Ortsverband Auerbach erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.

II) Die Mittel des DRK Ortsverbandes Auerbach sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

III) Die Jahresrechnung wird durch Kassenprüfer (Revisionskommission) geprüft. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer den Erläuterungen des Jahresabschlusses

auch die wirtschaftliche Lage des Ortsverbands sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

IV) Die Kosten der Vertretung in den Fach- und Sonderausschüssen trägt der Ortsverband. Erstattungen für Auslagen und Verdienstausfall sind beim Vorstand vor Beginn einer Maßnahme zu beantragen und gegebenenfalls zu genehmigen.

V) Für die Verbindlichkeiten des DRK Ortsverbands Auerbach haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

VI) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII) Das gesamte Inventar des Ortsverbands ist zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.

VIII) Die Vorschriften und Ordnungen übergeordneter Verbandsstufen zum Finanzwesen, Controlling, zur Revision usw. sind in ihrer jeweils gelten Fassung für den DRK Ortsverband Auerbach verbindlich

§19 Gemeinnützigkeit

I) Der DRK Ortsverband Auerbach verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II) Der DRK Ortsverband Auerbach ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III) Die Mittel des DRK Ortsverbands Auerbach dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

IV) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

V) Die Mitglieder des DRK Ortsverbands dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbandes erhalten. Hiervon ausgenommen ist eine Aufwandsentschädigung in angemessenem Umfang für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbands. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Ortsverbands keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

VI) Der DRK Ortsverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des DRK Ortsverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

VII) Bei Auflösung des DRK Ortsverbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den DRK Kreisverband Stollberg übertragen werden, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Gebiet des aufgelösten Vereins verwenden darf. Wird an Stelle des bisherigen DRK Ortsverbandes ein neuer Ortsverband der freien Wohlfahrtspflege gegründet, so ist das verbleibende Vermögen des aufgelösten Vereins auf diesen neuen Verein zuübertragen.

§20 Rechtstreitigkeiten

I) Alle Rechtstreitigkeiten

- zwischen Verbänden, Organisationen, und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes
- zwischen Einzelmitgliedern
- zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes die sich aus der Wahrnehmung von Rotkreuz – Aufgaben

entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des DRK Landesverbandes Sachsen im Sinne §§1025ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

II) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtstreitigkeiten, die sich aus früherer Mitgliedschaft ergeben.

III) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Verbandsmaßnahmen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- und Disziplinarverfahren beendet ist.

IV) Das Schiedsverfahren wird durch die Schiedsordnung des DRK Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Beilage angefügt.

V) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.12.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisher geltende Satzung des DRK Ortsverbandes Auerbach.

Frank Steeger
Vorsitzender

Ralf Müller
stellv. Vorsitzender

Elfriede Wieland
Schatzmeister



Amtsgericht
Stollberg

Vereinsregister

Amtsgericht Stollberg
Hauptmarkt 10 • 09366 Stollberg

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband "Albert
Schweitzer" Auerbach/Erzgeb. e. V.
c/o, v.d. 1. Vors. Frank Steeger
Im Zipfel 3
09392 Auerbach

Stollberg, den 22.06.2009
Tel.: (037296) 767- 19
e-Mail: Gabi.Koudele@agstl.justiz.sachsen.de
Bearb.: Frau Wagner/Frau Koudele
Aktenzeichen: VR 130
(Bitte bei Antwort angeben)

Eintragungsbescheinigung

Sehr geehrte Vorstandschaft,

hiermit wird dem Verein:

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband "Albert Schweitzer" Auerbach/Erzgeb. e. V.

bestätigt, dass die in der Mitgliederversammlung vom 13.12.2008 beschlossene Änderung und Neufassung der Satzung beim Registergericht des Amtsgerichts Stollberg - VR 130 - am 19.06.2009 eingetragen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Wagner
Rechtspflegerin

A. A.


Koudele

b. Urkundsbeamte

Anlage

Original-Satzung vom 13.12.2008
Original-Protokoll und -Satzung vom 15.12.2007

Das Amtsgericht Stollberg weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG).

Dienstgebäude:	Hauptmarkt 10 09366 Stollberg	Telefon: 037296/767-0 Telefax: 037296/767-18	Bankverbindung:	Bundesbank Chemnitz
			Kontonummer:	870 015 00
			Bankleitzahl:	870 000 00